

**Monatsbericht bei Betrieben in
der Energie- und Wasserversorgung**
065

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4**
in der separaten Unterlage auf Seite 2.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Meldung erfolgt für den Betrieb (das Werk) in (PLZ, Ort)

Berichtsmonat

A Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats **1**

Gesamtzahl der tätigen Personen (einschließlich tätiger Inhaberinnen/Inhaber)	Anzahl
im fachlichen Betriebsteil (WZ2008)	
Elektrizitätsversorgung (35.1)	
Gasversorgung (35.2)	
Wärme- und Kälteversorgung (35.3)	
Wasserversorgung (36.0)	
in baugewerblichen Betriebsteilen	
in sonstigen Betriebsteilen 2	
im gesamten Betrieb	

B Geleistete Arbeitsstunden im Berichtsmonat im gesamten Betrieb **3**

	Volle Stunden
Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden der tätigen Personen	

C Entgelte im Berichtsmonat im gesamten Betrieb **4**
(ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung)

	1 000 Euro
Entgeltsumme einschließlich Vergütungen für Auszubildende	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse
und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Monatsbericht bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung

Beachten Sie folgende Hinweise:

Einhaltung der Termine

Die vorgeschriebenen Einsendetermine sind unbedingt einzuhalten. Liegen Originaldaten zum Meldetermin noch nicht vor, bitte die fehlenden Angaben gewissenhaft schätzen.

Umfang der Meldepflicht

Meldepflichtig sind Betriebe der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung

- von Unternehmen der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung;
- von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche (d.h. außerhalb der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung);
- Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist.

Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

Als Betriebe gelten

- in der Elektrizitätsversorgung: Wärmekraftwerke, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Wind-, Solar-, Geothermie- und Brennstoffzellen-Kraftwerke. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z. B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden;
- in der Gasversorgung: Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung von Gasen;
- in der Wärme- und Kälteversorgung: Heizwerke, Heizkraftwerke;
- in der Wasserversorgung: Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

Soweit **das zugehörige Verteilungsnetz** örtlich begrenzt ist, können die Angaben hierüber in die Betriebsmeldung einbezogen werden.

Wird das Verteilungsnetz durch andere Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) betreut, so haben diese als Betriebe zu melden.

Soweit sich das zugehörige Verteilungsnetz auf mehrere Bundesländer erstreckt, ist **für jedes Land ein gesonderter Betriebsbogen** auszufüllen (Aufteilung notfalls schätzungsweise).

Unternehmen, die in einem örtlich begrenzten Gebiet eine „nur verteilende“ Tätigkeit ausüben (**reine Netzbetriebe**) brauchen nur eine Betriebsmeldung abzugeben. Dagegen ist von Netzbetreibern, die ein größeres Gebiet mittels verschiedener Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) versorgen, für diese betreuenden Organisationseinheiten getrennt zu melden. Unter der Tätigkeit „Verteilen“ ist sowohl die Abgabe von Energie und Wasser an Letztverbraucher als auch an andere Versorgungsunternehmen zur Weiterverteilung zu verstehen.

In die Betriebsmeldung **einzubeziehen sind alle Betriebsteile**, die nicht zur Energie- und Wasserversorgung gehören (z. B. Verkehr, Bäder usw.) sowie alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen. Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen sind gesondert meldepflichtig, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energie- und/oder Wasserversorgung örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Bereiche Energie- und/oder Wasserversorgung erstreckt.

Aufgliederung nach fachlichen Betriebsteilen und sonstigen Bereichen

Soweit Betriebe in verschiedenen Bereichen tätig sind, sind die Angaben für die tätigen Personen (Fragebogenabschnitt A) auch nach fachlichen Betriebsteilen aufzugliedern. Tätige Personen, die in bzw. für mehrere(n) fachliche(n) Betriebsteile(n) tätig sind, sind auf diese schätzungsweise anteilmäßig aufzugliedern. Dies gilt insbesondere für Personal aus Verwaltungs-, Forschungs-, Hilfs- und Zuliefererabteilungen usw. Personen von Mehrbetriebsunternehmen, die für mehrere Betriebe des Unternehmens gleichermaßen tätig sind, sind nur einmal anzugeben, in der Regel in der Meldung über den Betrieb, in dem sie ihren regelmäßigen Arbeitsplatz haben oder für dessen Aufgabengebiet sie überwiegend tätig waren.

1 Tätige Personen sind

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitinhaberinnen/Mitinhaber (nur von Personengesellschaften),
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 1/3 der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind und
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen (z. B. auch Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende).

Voll als tätige Personen zu zählen sind

- Erkrankte, Urlauberinnen/Urlauber, im Mutterschutz oder Elternzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saisonarbeiterinnen/Saisonarbeiter und Aushilfsarbeiterinnen/Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte und Kurzarbeiterinnen/Kurzarbeiter, Personen mit Altersteilzeitregelung *),
- das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw. und
- nur vorübergehend im Ausland Tätige (weniger als 1 Jahr).

*) Tätige Personen in Altersteilzeit sind grundsätzlich mit zu erfassen. Ausgegründete, eigenständige Betriebe bzw. Personal(auffang-)gesellschaften, in denen keinerlei Arbeitsstunden mehr geleistet werden, d.h. deren "Personal" nur noch aus Altersteilbeschäftigten besteht, sind davon ausgenommen und sollen nicht erfasst werden.

Nicht zu melden sind

- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen,
- Empfänger von Vorruhestandsgeld und
- Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) überlassen wurden (Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter).

- 2 Hierzu zählt nicht das Personal aus zentralen Stellen für Verwaltung, Forschung, Zulieferung etc. Dieses Personal ist anteilig den fachlichen Betriebsteilen zuzurechnen.

3 Geleistete Arbeitsstunden

Zu melden sind die im Betrieb tatsächlich geleisteten – nicht die bezahlten – Stunden aller tätigen Personen. Bei Schichtbetrieben ist die Summe aller Stunden in allen Schichten anzugeben. Einzubeziehen sind geleistete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden. **Nicht einzubeziehen** sind ausgefallene Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden, sowie Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe.

4 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe der **BruttoBezüge** (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben.

Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Zu den Entgelten gehören auch die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksarzt) gezahlten Beträge. Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind, sowie Entgelte für regelmäßig zeitweise Beschäftigte.

In die Entgelte einzubeziehen sind

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit sowie Leistungs-, Schmutz- und Lästigkeitszulagen),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld,
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsentgelte, Gewinnbeteiligungen, Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Entgeltzahlungen,
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essensgeld, Wegezeitentschädigungen, Fahrtkostenersatz und -zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Auslösungen, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von § 3 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer,
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Provisionen und Tantiemen und
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Abfindungen.

Abzüglich geleisteter Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld).

Nicht einzubeziehen sind

- das kalkulatorische Unternehmerentgelt und
- Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

Monatsbericht bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Der Monatsbericht wird bei den Betrieben der Energieversorgung von höchstens 1100 Unternehmen der Energieversorgung und den Betrieben der Energieversorgung aller anderen Unternehmen und bei den Betrieben der Wasserversorgung von höchstens 500 Unternehmen der Wasserversorgung sowie den Betrieben der Wasserversorgung aller anderen Unternehmen durchgeführt. Die Ergebnisse des Monatsberichtes dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage in der Energie- und Wasserversorgung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG), die Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Buchstabe A und § 6a Buchstabe A ProdGewStatG und nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG und nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2152 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter von Unternehmen und Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberrinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollsteckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämter der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche im Statistischen Bundesamt und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) 2019/2152 ist eine Übermittlung von Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebes, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebes sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes/des Statistischen Bundesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.